



BRILL

---

Das erste Jahrbuch der geistlichen Behörden des osmanischen Reiches

Author(s): Martin Hartmann

Source: *Die Welt des Islams*, Bd. 4, H. 1/2 (Sep. 25, 1916), pp. 26-32

Published by: [Brill](#)

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/1569350>

Accessed: 08-11-2015 14:31 UTC

---

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).



Brill is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Die Welt des Islams*.

<http://www.jstor.org>

# DAS ERSTE JAHRBUCH DER GEISTLICHEN BEHÖRDEN DES OSMANISCHEN REICHES<sup>1</sup>

VON  
MARTIN HARTMANN.

Über die Angehörigen der drei großen Beamtenklassen des osmanischen Reiches gibt Auskunft das jährlich erscheinende Staatshandbuch (*sālnāme'i dewleti 'alīje'i 'otmānīje*), das, soweit ich hier feststellen konnte, zum letzten Male (67. Jahrgang) für das Jahr 1328 H (begannt 13. Januar 1910) ausgegeben wurde.<sup>2</sup> Die militärischen und geistlichen Behörden sind darin nur kurz behandelt. Den breitesten Platz nehmen ein die Regierungen der Provinzen. Für diese bestehen daneben die Provinz-Jahrbücher, die auch das Hauptsächlichste der militärischen und geistlichen Behörden verzeichnen.<sup>3</sup> Spezialjahrbücher sind mir nur

<sup>1</sup> *'ilmīje sālnāmesi — meşjachati ğelile'i islāmījenin ğerīde'i resmījesine mulħaqdır — birinği tab — biñ ücüz otuz dört sene'i hiğrijesine machşüşdür — meşjachati 'uljā mektübülyghy ma'rifetile tertib olunmuşdür — dār alchilāfe al'aliye — maşba'a'i 'āmire 1334, d. h. Geistliches Jahrbuch — Beilage zu der amtlichen Zeitschrift des Hohen Islamischen Schaichulislamats — Erster Jahrgang — Giltig für das Jahr 1334 der Hidschra (beg. 2. Nov. 1915) — Zusammengestellt durch das Generalsekretariat des Hohen Schaichulislamats — Konstantinopel, Reichsdruckerei 1334.*

<sup>2</sup> Das Salname auf 1328 H unterscheidet sich nicht von seinem Vorgänger auf 1327 H, dem ersten nach der Umwälzung vom 10./23. Juli 1324/1908. Gegen früher haben diese beiden Jahrbücher mehr die Namen der Mitglieder der beiden Kammern des Landtages. Die Mitteilungen folgen sich so: Kaiserlicher Hof — Ministerium — Senat — Abgeordnetenhaus — Großwesirat — Schaichulislamats — Justizministerium — Ministerium des Auswärtigen — Kriegsministerium — Finanzministerium — Marineministerium — Unterrichtsministerium — Ministerium für Forsten, Minen und Landbau — Ewkaf-Ministerium — Ministerium für den Kataster — Generaldirektion der Hidschaz-Bahn — Verwaltung der Osmanischen Schiffahrtsgesellschaft — Institut für Osmanische Geschichte — Verwaltung der Provinzen.

<sup>3</sup> Die Provinzhandbücher enthalten unschätzbare Material für die Geschichte der Verwaltung, trotz der Unsorgfalt, mit der die meisten von ihnen gearbeitet sind. Ich hatte meine Aufmerksamkeit auf ihre Sammlung gerichtet und habe eine größere Anzahl in meinem Besitz. Das Schema dieser Provinzhandbücher liegt vor in der Bearbeitung für das Wilajet Bagdad auf 1329 H [1911] durch Lucien Bouvat in Rev. du Monde Musulman XXIII (1913) S. 240—267 (leider finden sich, außer ungewöhnlich vielen Druckfehlern, zahlreiche Mißverständnisse und Falschschreibungen; aus dem bekannten Hitam Euftrat wurde „Hiyet“ u. v. a.).

bekannt für das Auswärtige Ministerium (*chāriğije nazāreti*)<sup>1</sup> und für das Unterrichtsministerium (*me'āriği 'umūmīje nazāreti*).

Nun erhalten wir einen stattlichen Band, der das erstmalige Jahrbuch der obersten geistlichen Behörde, des Schaichulislamats, darstellt, und zwar auf das Jahr 1334, beginnend nach dem Kalender S. 6 ff am 28. Oktober des Finanzjahres 1331 und 10. November 1915 (nach Mahlers Tabellen 9. Nov.). Diese Arbeit ist höchst bedeutsam. Zum ersten Male tritt hier die islamische Geistlichkeit der Türkei an das helle Tageslicht, und jeder kann sich eine vollkommene Vorstellung verschaffen von ihrer Organisation, von den Bildungsmitteln, von den Personen. Es wird aber noch etwas Besonderes gegeben, eine historische Übersicht über die Institution, die an der Spitze der islamischen Kirche in der Türkei steht, imaginär sogar an der Spitze der gesamten islamischen Gemeinde (einer der Titel des Schaichulislams ist *mufti'ī anām* „Mufti der Menschheit“ (über diesen historischen Teil wird an besonderer Stelle referiert.<sup>2</sup>

Was den Benutzer, der nicht mit der islamischen Auffassung vertraut ist, seltsam berührt, ist die Tatsache, daß fast sämtliche geistlichen Behörden im Sinne der christlichen Kirche ausfallen. Es fehlt scheinbar das, was man im Westen unter „Klerus“ versteht. Man liest fast nur von Beamten, die richterliche Funktionen üben und solchen, die auf den richterlichen Beruf vorbereiten; geistliche Lehrer kommen nur in Verbindung mit dem Kalifen-Sultan vor (s. unten). Das einzelne gestaltet sich so:

<sup>1</sup> Von Salnames des Auswärtigen Ministeriums kann ich folgende nachweisen (sämtlich in der Bibliothek des Seminars für orientalische Sprachen, 1302 auch in meinem Besitz): 1. auf 1302 H (1885); enthält S. 270—332 die Biographien von Reschid P., Aali P., Fuad P., Safwet P., Münir P., Fachri Bej, Re'fet Bej und anderen; 2. auf 1306 H (1889); enthält S. 486—561 die Biographien einer großen Anzahl von Beamten des Auswärtigen Dienstes; 3. auf 1318 H (1900) mit Verzeichnis sämtlicher Re'is Effendis und Auswärtigen Minister von 931 (1525)—1313 (1895); meist mit kurzen Biographien S. 122—176, und Verzeichnis der Osmanischen Gesandten von 1250 (1834) ab.

<sup>2</sup> Hier bemerke ich nur, daß bei den Osmanen die Verbindung der beiden Titel in *mufti'ī l'anām wašaiç al'istām* beliebt war, daß aber neustens die Bezeichnung des Schaichulislams als „Mufti“ nicht üblich zu sein scheint. Auch in dem Salname ist von diesem Titel nichts zu lesen. Die Erklärung ist, daß entgegen der früheren Übung, der Schaichulislam dem Ministerium angehört und daß seine Tätigkeit als responsa-Erteiler zurücktritt, wie er auch in der Tat durch seine Teilnahme an der Staatspolitik zu sehr in Anspruch genommen ist, um die Fetwa-Sachen zu bearbeiten; so gilt denn auch im Osmanischen Publikum nicht der Schaichulislam, sondern der *fetwā emīnī* „Fetwa-Betreuer“ als der Obermufti des Reiches. Über den früheren Zustand heißt es S. 313: „Seiner Zeit wurden die Schaichulislame nicht zu den Stützen [Mitgliedern] des Divans gerechnet“.

S. 1—4 Titel und Vorwort. — S. 5—18 Kalender. — S. 19—50 die Verfassungsurkunde; sorgfältiger Abdruck mit Angabe sämtlicher Abänderungen, ausgenommen die neueste betreffend den umstrittenen § 35, der dadurch wiederhergestellt wurde. — S. 51—56 Rangstufen und Titulaturen. — S. 57—138 Inhaber geistlicher Rangstufen (*aşhâbi merâtibi 'ilmije*).<sup>1</sup> — 139—152 das Schaichulislamât. — S. 153—160 Abteilung der Gerichte (es ist aber hier nur von den Gerichten von Groß-Stambul die Rede<sup>2</sup> vgl. S. 191 ff.). — S. 161—164 Institute (oder Kommissionen: *enğümen*).<sup>3</sup> — S. 165—172 die Lehrerschaft der Kaiserlichen Majestät (*hużûri humâjûni mulûkâne dersi şer'î he'î'eti*), die acht Lektionengeber des Sultans, über die ich berichtete WI III S. 18. — S. 173—190 die geistlichen Lehranstalten (*medrese*). — S. 191—264 Provinzen, das heißt die Gerichte in den Provinzen, mit Ausnahme des schon S. 153 ff. gegebenen Zentralgerichtes von Stambul und der Gerichte seiner Vorstädte. — S. 265—282 Gerichte der selbständigen d. h. nicht an ein Wilajet angegliederten Liwas (als solche sind hier aufgeführt: Eskischehir,

<sup>1</sup> Die Abgrenzung gegen die Ämter ist nicht scharf: S. 137 sind genannt: Freitagsprediger an den Moscheen der Sultane.

<sup>2</sup> Die Verfassung der Scher'ije-Gerichte ist geregelt durch Reglement vom 13. Moharrem 1290 (28. Febr. 1873), türkisch Düstur II, 271, franz. Young I, 290 f. Für die Berufung gegen Entscheidungen der geistlichen Gerichte gibt es eine besondere „Instruktion“ vom 22. Moharrem 1300 (23. Nov. 1888), türk. Düstur Zail III, 85, franz. Young I, 287 ff.; es ist darin nur von der Berufung an das *meğlisi tedqîqâtî şer'îje* die Rede, wie auch in dem Salname keine andere Berufungsbehörde erwähnt ist; es ist nicht verständlich, wie Young I 286 von einer „Cour dite 'Houzour“ sprechen kann, die die höchste rechtsprechende Behörde darstelle; es ist wohl die Person des Schaichulislams selbst gemeint, (*hużûr* wird in solchem Sinne gebraucht), vgl. Instruktion vom 22. Moh. 1300 Art. 10; dann stimmt aber die Heranziehung der anderen Richter nicht. — Im *Annuaire Oriental* (Adreßbuch für Konstantinopel) auf 1915 ist die Darstellung unrichtig: das *fetwâchâne* darf nicht genannt werden: Cour Suprême Religieuse, und der *meğlisi tedqîqâtî* ist nicht ein einfacher Conseil d'Enquêtes Religieuses, sondern ein Gerichtshof. [Korr.-Note. Nach Saijid Hâschim Bej, Professor der Rechtsfakultät in Konstantinopel, besteht in der Tat im Fetwachane ein drittes Gericht; es entscheidet aber nur über Tatsachenfragen.]

<sup>3</sup> Es scheint, daß man in Stambul heute das Wort *qumisjûn*, dem infolge des Unfugs, der mit den „Kommissionen“ getrieben wurde (sie funktionierten fast nie), etwas Lächerliches anhaftet, meidet. *enğümen* ist allerdings etwas gar zu allgemein: es wird heute für jede Körperschaft angewandt, die etwas ausrichten soll. *he'î'et* deckt sich damit nicht: jedes *enğümen* hat ein *he'î'et*, eine äußere Vertretung in Personen, aber nicht jedes *he'î'et* stellt ein *enğümen* dar; so spricht man von *he'î'eti wûkelâ* „Ministerium“ im Sinne der Summe seiner physischen Personen. Doch neigt der moderne Sprachgebrauch dazu, den Begriffsbereich von *he'î'et* zu erweitern; so hier sofort: *ders he'î'eti* „die Gruppe für den Unterricht“, während man erwartet *müderrisîn he'î'eti*.

Antaliĵa, Urfa, Itschil, Izmid, Boli, Dschanik, Dschebel Lubnān [mit einer Person, Ibrahim Alehatib, also Kadi und Mufti], Tschataldscha, Zör. ‘Asir, Kudsischerif (Jerusalem), Karahisar Sahib, Karasy, Kale’i Sultanije, Kaisarije, Kutahja, Mar‘asch, Meuteschā, Nigde.)<sup>1</sup> — S. 283—287 ohne Titel: Egypten, Zypern, Tripolis (Afrika), Bengehazi; in der Tat ist es nicht leicht, die gegenwärtige Stellung dieser Gebiete zu bestimmen, und das Schweigen hier sticht vorteilhaft ab gegen die frühere Ruhmredigkeit der Osmanen. — S. 288—302 geistliche Beamte in den andern islamischen Ländern; hier ist den Orten Albaniens der Landesname nicht vorgesetzt, ebenso nicht denen Griechenlands, dagegen sind Bulgarien (nur mit einem *baš-mufti*) und Bosnien und Herzegowina genannt. — S. 303—320 kurze Geschichte des Schaichulislamats. — S. 321—641 die Biographien der osmanischen Schaichulislame; zählt 124 Personen auf von Mohammed Schemsuddīn Fenārī, geboren 751 / 1350, gestorben 834 / 1431, bis Chairi; diese Vitae sind von dem „berühmten Historiker Ahmed Refik (*refīq*), Mitglied des Instituts für Osmanische Geschichte beigetragen; der kurzen Vita der meisten Personen sind die Faksimiles einer Anzahl ihrer Fetwas beigegeben; diese tragen sämtlich an der Spitze den in Art der Tughra verschnörkelten Namenszug des Mannes; die einleitenden Worte laufen in ähnlicher Weise wie die der Fermane und Bujuruldus. — S. 642—651 kurze Geschichte der Unterrichtsmethode. — S. 652—662 Gesetz über die Medrese-Reform; mit vorausgehender Denkschrift darüber. — S. 663—668 Lehrpläne der Medresen von Konstantinopel (*dār alchilāfe al‘alīje medārisi*).<sup>2</sup> — S. 669—673 Vorlesungsver-

<sup>1</sup> Man hat bei der Ausdehnung der Bildung nichtabhängiger Regierungsbezirke (Liwas) den Eindruck, daß die Regierung die Wilajet-Regierungen möglichst auszuschalten oder doch zu schwächen suchte, sei es daß nicht genügend fähige Männer für solche vorhanden sind, sei es daß man das alte Unheil der Selbständigkeitsgelüste der Walis fürchtete.

<sup>2</sup> Hier weicht die Terminologie ein wenig von der gewöhnlichen ab. Man liest sonst nur: *dār alchilāfe al‘alīje medresesi*; in der Tat war bei der Gründung wohl nur an die eine große theologische Zentralhochschule in Stambul gedacht; es gliederten sich aber schnell andere Schulen an; hier ist so gegliedert: S. 663 Vorbereitungs-klasse in Skutari (*üskudār ihzārī synfy*); S. 664—666 ohne Überschrift, die Mutteranstalt mit ihren zwei Abteilungen: untere (*qysmi tāli*) und obere (*qysmi ‘ālī*); S. 667 Abteilung der Spezialisten (*qysmi mutachassşin*); S. 668 Stundenplan der Außen-Medresen mit fünfjährigem Studium: leider sind die Orte dieser Außenschulen nicht genannt; sie dürften bereits ziemlich zahlreich sein; in den Zeitungen Stambuls wird regelmäßig über die Gründung solcher Filialen berichtet. — Der ausgezeichnete Gedanke, den theologischen Unterricht zu reformieren und wenigstens zu einem Teile zu zentralisieren, begegnete bei den Frommen einem obstinaten Widerstande: die Bauernjungen aus Anatolien, aus denen sich die heranwachsende Geistlichkeit rekrutiert, sollten durchaus nach alter guter

zeichnis der Islamischen Universität Salâheddin Aijûbi (in Jerusalem).<sup>1</sup> — S. 674—688 Reglement der Schule der Richter (*medreset elquḍât*), gegründet 1270/1854 unter dem Namen „Lehrhaus der Richter“ (*muʿallimchâneʿi nūwâb*) unter dem Schaichulislam des Mehmed Arif, Enkels des früheren Schaichulislams Meschreb. — S. 689—737 Direktoren der Richterschule als *mektebi quḍât*<sup>2</sup> und Direktor der *medreset alquḍât* nebst Verzeichnis aller aus der Schule hervorgegangenen Personen von 1272 bis 1333 H (das 1332 S. 734 ist Druckfehler).

Schon diese kurze Übersicht gewährt eine Vorstellung von den Kräften, die hier seit der Umwälzung vom 10./23. Juli 1324/1908 tätig sind. Der Hauptgedanke, der der Reform der geistlichen Verwaltung der Türkei zugrunde liegt,<sup>3</sup> scheint mir zu sein: der Islam hatte sich verloren durch Schuld der schlechten Leitung der obersten geistlichen Behörden; die theologischen Schulen zeigten die größten Übelstände;<sup>4</sup> der schlimmste

Sitte in den muffigen, licht- und luftlosen Höhlen weiter hausen, die um einen Hof in der Nähe der Moschee herumliegen, sollten, abgeschlossen von der Welt, dort in eine geistige Atmosphäre hineingezwungen werden, die den mitgebrachten natürlichen und graden Sinn mit Vorurteilen und Dünkel belasteten.

<sup>1</sup> Es befremdet, daß die „Universität“ Medina nicht genannt ist, von deren Gründung seinerzeit soviel Lärm gemacht wurde: es begab sich damals eine Kommission von syrischen Muslimen nach der heiligen Stadt, um bei der Grundsteinlegung gegenwärtig zu sein und von den Verhandlungen über Erwerbung des Grundstücks und Plan des Baus Kenntnis zu nehmen und über die innere Gestaltung der Anstalt mitzuberaten. Die arabischen Zeitungen Syriens brachten darauf sehr ausführliche und von Stolz über diese Gründung geschwellte Berichte (ausgezeichnet war eine Artikelreihe in der gut redigierten Zeitung *alburhân* (Tripolis), deren Besitzer und Schriftleiter Schaich ʿAbdalqâdir Almaghrabi (s. über ihn meine „Reisebriefe aus Syrien“ 121 und W J II 64) an der Feier teilnahm). Es versteht sich, daß die Bezeichnung „Universität“ für solche Schulen etwas euphemistisch ist; nur wenige von den Personen, die von der Gründung einer solchen islamischen *kullije* Wesens machen, haben eine Vorstellung von dem, was in den Ländern mit ausgebildetem Schulwesen unter „Universität“ verstanden wird. Der Mißbrauch des Wortes in diesen Fällen macht den übelsten Eindruck. Wie anders die Osmanen, die heute vermeiden, in solchen Dingen anmaßend zu erscheinen. Sie allein besitzen in Stambul eine Hochschule, die vielleicht zur Zeit noch nicht vollständig auf der Höhe einer deutschen Universität steht, bei deren Anlage und gegenwärtigem Betrieb aber das Ziel deutlich erkennbar ist und der Ernst der Arbeit nicht gelehnet werden kann.

<sup>2</sup> Das ist wohl so zu verstehen, daß das *muʿallimchâneʿi quḍât* einen andern Namen erhielt, der freilich sehr bald durch den neuen *medreset alquḍât* ersetzt wurde.

<sup>3</sup> Die hier gegebene Darstellung ist mir bestärkt durch Mitteilungen aus türkischen Kreisen selbst.

<sup>4</sup> Empfundene wurde das auch schon von früheren Schaichulislamen, aber diese Männer waren, soweit sie fähig waren, einer rationellen Reform nachzugehen und einen ernstlichen Plan auszuarbeiten, machtlos gegenüber der niederen Geislichkeit und der Lehrerschaft, die die große Schar der geistlichen Studenten (Softas) beherrschte.



war die Starrheit in der Auffassung ihrer Aufgabe, diese sollte einzig die Tradierung einer für ewige Zeiten festgelegten „Wissenschaft“ (*‘ilm*, daher der Name der Geistlichen: *‘ālim*, pl. *‘ulamā*, Wissende, Wissenschaftler) sein, das ist der islamischen Theologie in ihrer scholastischen Form. Nur mit der größten Mühe war es gelungen, die Reform durchzusetzen, durch welche diesen „Wissenschaftlern“ die Herrschaft über die Rechtsprechung genommen wurde;<sup>1</sup> ein wichtiges Gebiet hatte man in den Händen der Kirche lassen müssen: das Familienrecht, einschließlich Erbrecht. Das Beharren bei dem alten System des Unterrichts mußte die Entwicklung auf dem Gebiete des Familienrechts verkümmern lassen. Das war auch die Absicht; denn von der Orthodoxie wurde der Entwicklung auf diesem Gebiete mit der größten Besorgnis entgegengesehen; deren Folge konnte nur sein die Loslösung auch dieses Zweiges von der Kirche und seine Bearbeitung in wissenschaftlichem, d. h. evolutionistischem Sinne. Um diese kommt man nicht herum. Will die islamische Kirche die Bearbeitung des Familienrechts und die Leitung besonderer Gerichte für familienrechtliche Sachen behalten, so muß sie die wissenschaftlichen Methoden des Unterrichts für Ausbildung von Richtern annehmen. Ob sie dazu imstande sein wird, ist die Frage. Bei den führenden Männern scheint die ernste Absicht vorhanden zu sein. Ist es aber überhaupt angängig, zwei Arten von Schulen für juristische Ausbildung nebeneinander bestehen zu lassen? Gegenwärtig ist tatsächlich der Zustand so, daß die Spezialisten für Familienrecht sich von den „Juristen“ auch sprachlich scharf trennen. *faqīh* darf nicht übersetzt werden: „Jurist“, denn diesem entspricht bei den Türken ein vollkommen anderes Wort: *huqūqī*; was man in der juristischen Fakultät der Universität studiert, ist nicht *‘ilmi fiqh*, sondern *‘ilmi huqūq*, und diese Wissenschaft hat vollkommen andere Methoden, vollkommen andere Lehrmittel als das *‘ilmi fiqh*. Ein solcher Zustand ist unerträglich, denn das Gesellschaftsleben ist ein Einheitliches; seine Gesellungen lassen sich nicht zerreißen in Blutbandgesellungen und andere, die nach verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten sind; beständig spielen Blutband und Ehebeziehungen in Sachen der andern Rechtsgebiete eine wichtige Rolle, und wird strittig, welches Gericht, das geistliche oder das staatliche, zur Rechtsprechung kompetent ist. Die natürliche Folge der Dualität der Gerichte ist, daß es auch zwei oberste Instanzen gibt: den Rat der geistlichen Nach-

<sup>1</sup> Die Geschichte dieser Entwicklung liegt noch nicht in zusammenfassender Weise vor; das Wesentliche darüber findet sich in den bekannten Handbüchern (s. z. B. Young, *Corps de droit Ottoman I*).

prüfungen (*meglisi tadqīqāti šerʿīje*), das ist das Berufungsgericht für alle Sachen, die vor den Scherʿīje-Gerichten verhandelt worden sind, und das Reichsgericht (*mehkemeʿi temjiz*), für alle andern Sachen. Schon seit Jahren ist eine Bewegung vorhanden, diesem Zustande ein Ende zu machen: es muß zum wenigsten ein gemeinsames Berufungsgericht für alle Sachen geben, in welchem die familienrechtlichen Sachen einer besonderen Kammer überwiesen sein können. Die Weiterentwicklung ist dann gegeben. Auch in der ersten Instanz lassen sich Sondergerichte für familienrechtliche Sachen, die nach einem Rechte prinzipiell anderer Art verfahren, nicht aufrechterhalten. An der Hand einer neu geordneten Rechtsprechung wird die Rechtsbildung eine neue Richtung nehmen. Man wird sich überzeugen, daß das Familienrecht hinsichtlich der Bindung durch eine straffe Formulierung keine Ausnahme machen darf, m. a. W. das Familienrecht muß in die Kodifizierung einbezogen werden. Der Faqih muß, soweit er an Rechtsprechung und Rechtsbildung teilnehmen will, sich in einen Huquqçi verwandeln.